

Statuten des Vereins « Frauen – Luzern – Politik»

§ 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Frauen Luzern Politik“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Luzern. Er ist konfessionell unabhängig.

§ 2 Ziel und Zweck

- ¹ Der Verein bezweckt die Förderung der Wahl von Frauen in politische Ämter für den Kanton Luzern.
- ² Der Verein handelt als Netzwerk zur Politik für verschiedene Organisationen und Gruppierungen.
- ³ Der Verein ist überparteilich organisiert und umfasst möglichst alle im kantonalen Parlament vertretenen Parteien.
- ⁴ Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über Mittel aus Erträgen von eigenen Veranstaltungen sowie Spenden und Zuwendungen aller Art.

§ 4 Mitglied- und Gönnerschaft

- ¹ Die Mitglieder sind die Vorstandsmitglieder.
- ² Gönnerin und Gönner im Verein kann werden, wer die Förderung von Frauen in politische Ämter im Kanton Luzern unterstützt oder in einer anderen Form zum guten Gelingen beiträgt. Sie werden an die Mitgliederversammlung eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.
- ³ Über die Aufnahme der Gönnerinnen und Gönner entscheidet der Vorstand.

§ 5 Austritt und Ausschluss

- ¹ Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich.
- ² Ein Ausschluss ist in Ausnahmefällen durch den Vorstand möglich.
- ³ Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

§ 6 Organe des Vereins

- ¹ Die Organe des Vereins sind:
 - a. Die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand
 - c. eine Revisionsstelle
- ² Die Revisionsstelle ist nicht an die Mitglied- und/oder Gönnerschaft gebunden.

§ 7 Der Vorstand

- 1 Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen mit möglichst allen im kantonalen Parlament vertretenen Parteien.
- 2 Jede Partei soll unabhängig ihrer Wählerstärke mit einer Person im Vorstand vertreten.
- 3 Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- 4 Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme der Mitglieder.
- 5 Der Vorstand konstituiert sich selbst.
- 6 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.
- 7 Der Vorstand kann zu Majorzwahlen auf kantonaler Ebene Wahlempfehlungen herausgeben.
- 8 Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.
- 9 Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen.
- 10 Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) und per Videokonferenz gültig.
- 11 Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- 1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.
- 2 Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder und die Gönner mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.
- 3 Anträge zu Traktanden zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 1 Woche vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.
- 4 Die Mitgliederversammlung genehmigt das Protokoll der letzten Mitgliederversammlung, den Jahresbericht des Vorstands und die Jahresrechnung.
- 5 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:
 - a. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - b. Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
 - c. Genehmigung der Jahresrechnung
 - d. Entlastung des Vorstands
 - e. Wahl des Vorstands
 - f. Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachte Geschäfte
 - g. Genehmigung und Änderung der Statuten
 - h. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.
- 6 Die Mitglieder fassen Beschlüsse mit einfachem Mehr. Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- 7 Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.
- 8 Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Zweckes verlangen. Die ausserordentliche Mitgliederversammlung hat spätestens vier Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

§ 9 Revisionsstelle

- ¹ Der Verein wählt eine Person für die Revision. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
- ² Der/die Revisor/in ist die Kontrollstelle des Vereins.
- ³ Der/die Revisor/in darf nicht Vorstandsmitglied sein.

§ 10 Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien.

§ 11 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

§ 12 Auflösung des Vereins

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine oder mehrere steuerbefreite Organisation, welche einen ähnlichen Zweck verfolgen. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 10.05.2021 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Luzern, 10.05.2021

Die Präsidentin

Die Protokollführerin

Claudia Bernasconi

Claudia Huser